

# **Satzung des Vereins**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: KZV R 1 Hipkendahl
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal eingetragen werden.  
Nach der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz e.V.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein gehört dem Kreisverband der Kaninchenzüchter Bergisch.Land e.V.,
2. dem Landesverband Rheinischer Rassekaninchenzüchter e.V. und dem Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter e.V. an.
3. Er unterwirft sich dessen Satzungen, Vorschriften und Anweisungen. Der Verein ist unpolitisch und übt keinerlei politische Tätigkeit aus.

## **§ 3**

### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Züchtung und Verbesserung sowie die Herauszüchtung erbfester Stämme von einzelnen Kaninchenrassen. Die Zuchtarbeit selbst liegt im Bereich des Vereinszüchters. Organisation, Festlegung von Richtlinien, Belehrung und Schulung hat von den vorgenannten Institutionen zu erfolgen.

Ein weiterer Aufgabenbereich ist die Förderung von Kanin Hop. Dies ist ein sportlicher Wettbewerb für Mensch und Kaninchen, vornehmlich für die Jugend.

## **§ 4**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig, es sei denn, es handelt sich um hauptamtlich Beschäftigte des Vereins. Es werden lediglich Auslagen erstattet.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der beim Vorstand einzureichen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.

## **§ 6**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung durch den Verein im Rahmen der Regelungen dieser Satzung.
2. Alle Mitglieder nach § 5 sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, jederzeit vom Verein Auskünfte, Beratung und Beistand in allen die Rassekaninchenzucht betreffenden Fragen zu verlangen.

## **§ 7**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Vorschriften dieser Satzung und die Bestimmungen des Kreisverbandes, des Landesverbandes und des Zentralverbandes Deutscher Rassekaninchenzüchter zu befolgen.
- Sie haben es mit der Züchterarbeit ernst zu nehmen, die Arbeit des Vereins durch regelmäßigen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, ihre Stallungen und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und bestrebt zu sein, ihre Tiere frei von Krankheiten und Ungeziefer zu halten und erforderlichenfalls abzusondern oder auszumerzen.
- Kranke, verendete oder getötete Tiere sind bei Verdacht auf eine meldepflichtige Seuche oder Krankheit an ein tierärztliches Untersuchungsinstitut einzusenden.
- Den vom Verein bestimmten Stallschaukommissionen ist jederzeit Zutritt zu den Stallungen und Einsicht in die Zuchtunterlagen zu gewähren.
- Sie haben Ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen.
- Beim Kauf und Verkauf von Tieren ist ein einwandfreies Geschäftsgebaren zu zeigen.

## **§ 8**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tode des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
  - e) durch Auflösung bei juristischen Personen
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich erheblich gegen die Interessen des Vereins oder gegen den Vereinszweck verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 9**

### **Mitgliedsbeiträge**

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der bis zum 30. Juni jeweils für das laufende Kalenderjahr zu entrichten ist. Im Laufe des Kalenderjahres eingetretene Mitglieder haben nach der Mitteilung über ihre Aufnahme den vollen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf Antrag den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

Bereits geleistete Beiträge werden bei Austritt nicht zurückgezahlt. Die Höhe des Jahresbeitrags wird jährlich auf der Mitgliederversammlung beschlossen (vergl. §9 Punkt 3).

Die Beiträge sind im Lastschriftverfahren einzuziehen oder bei dem Kassierer zu entrichten.

## **§ 10**

### **Finanzierung**

Die erforderlichen Sach- und Geldmittel werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge (vergl. §9)
- b) Spenden

## **§ 11**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie kann über alle Angelegenheiten des Vereins beraten und unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstandes beschließen. Sie besteht aus allen Mitgliedern, die bis zu 6 Wochen vor Einberufung die Mitgliedschaft erworben haben.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 2a. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und seine Entlastung
  - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
  - c) Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks
  - d) Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - f) Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

## **§ 13**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Monatlich sollte eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, für die nicht gesondert eingeladen wird. Der Termin wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Datum der Einberufung und der Jahreshauptversammlung hat eine Frist von zwei Wochen zu liegen.

## **§ 14**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Abstimmung erfolgt in der Regel per Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand kann in allen Fällen der Einberufung der Mitgliederversammlung für denselben Tag, jedoch mit kurzer Zeitverschiebung, eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
6. Für Wahlen gilt folgendes:  
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 15**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 16**

### **Vorstand**

1. Zur Leitung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung der Vorstand gewählt.
2. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden
  - ihrer/ihrer bzw. seiner/seinem Stellvertreter/in
  - dem/der Kassierer/in
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder dem/der Stellvertreter/in.

## **§ 17**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
2. Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Informationen der Öffentlichkeit und der Mitglieder gemäß § 2 dieser Satzung
5. Einberufung der Mitgliederversammlung
6. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
7. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
8. Erstellung eines Jahresberichts
9. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
10. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

## **§ 18**

### **Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen.
3. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

## **§ 19**

### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
2. Der/die Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes mit einer Frist von mindestens drei Tagen einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auch ausnahmsweise auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 20**

### **Erweiterter Vorstand**

Die erweiterte Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

dem Vorstand gemäß § 16,  
dem/der Schriftführer(in)  
dem/der Zuchtbuchführer(in),  
dem/der Tätowiermeister(in),  
dem Kassierer(in)  
dem/der Kaninhop-Beauftragten

Weitere Sachbeauftragte können von der Mitgliederversammlung von Zeit zu Zeit oder ganz in den erweiterten Vorstand berufen werden.

## **§ 21**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §11 Punkt 5 festgelegten Stimmenmehrheiten beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Wuppertal, den 31.10.14)